

# RS OGH 1987/10/20 4Ob585/87, 7Ob530/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1987

## Norm

EheG §87 Abs2

## Rechtssatz

§ 87 Abs 2 EheG bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Gericht im Aufteilungsverfahren nicht in Rechte Dritter eingreifen darf. Als Ausnahmeregelung ist diese Bestimmung eng auszulegen. Auch eine analoge Erweiterung auf den Fall der Begründung von Mitmietrechten ist unzulässig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 585/87

Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 585/87

Veröff: EvBl 1989/29 S 120 = RZ 1988/4 S 17

- 7 Ob 530/93

Entscheidungstext OGH 09.03.1994 7 Ob 530/93

Vgl; nur: § 87 Abs 2 EheG bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Gericht im Aufteilungsverfahren nicht in Rechte Dritter eingreifen darf. (T1) Beisatz: Keine Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft durch Zivilteilung und nachfolgende Veräußerung einer Liegenschaftshälfte, weil das zugunsten der Eltern des Antragsgegners wirksam einverlebte Veräußerungsverbot und Belastungsverbot den nachfolgenden Erwerber nicht mehr binden würde. (T2) Veröff: SZ 67/38

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057770

## Dokumentnummer

JJR\_19871020\_OGH0002\_0040OB00585\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)